



DIPL.-PHYSIKER PETER SICKERT
Mitglied im DGUV Fachausschuss „PSA“
Obmann des Sachgebiets „Gehörschutz“

PETER SICKERT

Hörgeräte mit Gehörschutzfunktion

Wegen des möglicherweise weit über 85 dB(A) liegenden Schallpegels am Ohr war die Benutzung von Hörgeräten in Lärmbereichen bisher nicht zulässig. Damit ergaben sich jedoch regelmäßig Probleme, wenn Personen mit Hörminderung am Arbeitsplatz auf Kommunikation angewiesen sind. Eine Lösung kann nur ein Hörgerät sein, welches gleichzeitig eine Gehörschutzfunktion besitzt. Der Artikel beschreibt den Stand der Entwicklung und die Anforderungen an Hörgeräte mit Gehörschutzfunktion, die die PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfüllen müssen und die Vorgaben für Medizinprodukte berücksichtigen sollen. Er beschreibt außerdem die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Einsatz sinnvoll erscheint.

Hörgerätebenutzung und zulässige Lärmexposition

Nach § 7 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung dürfen sich in Lärmbereichen nur Beschäftigte aufhalten, die eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden. Die zugehörige Technische Regel betont besonders zu schützende Personen. Das sind Personen mit eingeschränkter Belastbarkeit, wozu insbesondere Personen mit Hörminderung oder Gehörschaden gehören. Auch nach der BGI 896 „Hinweise zur Beschäftigung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen sowie ihrem Einsatz in Lärmbereichen“ gilt selbst für diesen Personenkreis grundsätzlich, dass Hörgeräte in Lärmbereichen möglichst nicht zu verwenden sind.

Diese Regelung traf schon immer auf Schwierigkeiten, wenn Hörgeräteträger ihr Hörgerät in Arbeitsbereichen mit Lärmexposition ausschalten sollten. Da sie dann oft zu notwendiger Kommunikation am Arbeitsplatz nicht in der Lage waren, ist davon auszugehen, dass die Hörgeräte in vielen Fällen trotzdem getragen wurden. Unabhängig von der Gesetzeslage erhöht dies durch die hohe Schallbelastung der Hörgeräteträger das Risiko einer Verschlechterung des Hörvermögens und der weiteren Ausprägung einer Lärmschwerhörigkeit.

Ein generelles Verbot von Hörgeräten in Lärmbereichen ist heute jedoch nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Gehörschutz und Hörgeräte haben sich weiterentwickelt. Es gibt Hörgeräte, die als persönliche Schutzausrüstung eingesetzt werden können.

Zulässige Schallpegel

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Lärm-VibrationsArbSchV) und die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Lärm) enthalten neben den Auslösewerten der Tages-Lärmexpositionspiegel und Spitzenschalldruckpegel maximal zulässige Expositionswerte unter Berücksichtigung der Wirkung des verwendeten Gehörschutzes:

- ▶ Tages-Lärmexpositionspiegel: $L'_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$
- ▶ maximaler Spitzenschalldruckpegel:
 $L'_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$.

Dabei handelt es sich um die maximal zulässigen individuellen Lärmexpositionen.

Im Gegensatz zu den Auslösewerten dürfen die maximal zulässigen Expositionswerte nicht überschritten werden. Entsprechend muss Gehörschutz ausgewählt und benutzt werden.

Das bedeutet aber auch, dass in Lärmbereichen verwendete Hörgeräte diese Werte einhalten müssen. Sie müssen insbesondere die passive Mindestschalldämmung nach EN 352-2 sowie die gesetzlich zulässige maximale Lärmexposition am Ohr einhalten [1].

Personen mit Hörminderung

Nach Vorgabe der TRLV Lärm sind insbesondere Personen mit Hörminderung oder Gehörschaden besonders zu schützen. Hörgeräteträger besitzen einen Hörschaden und zählen zu der Personengruppe, für die ein höheres Schädigungsrisiko besteht. Insbesondere darf ein bereits geschädigtes Innenohr nicht weiter durch hörschädigenden Lärm belastet werden, um eine Verschlimmerung zu vermeiden. Es ist bekannt, dass Hörgeräte für den Einsatz im privaten Bereich in dem Bestreben einer maximalen Spracherkennung extrem hohe Schallpegel am Ohr produzieren können. Nach der Gesetzeslage ist dies am Arbeitsplatz nicht zulässig. Daraus folgt die Tatsache, dass klassische Hörgeräte in Lärmbereichen nicht benutzt werden dürfen. Es gab jedoch schon immer Situationen, wo die betreffende Person ohne Sprachkommunikation seine Tätigkeit nicht ausführen konnte. In solchen Fällen wurde nach organisatorischen Lösungen gesucht oder gemeinsam mit dem behandelnden Facharzt der Hörgeräteinsatz unter Auflagen (z. B.